Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8916**
16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/8384 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, das für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geltende Verbot der Vereinbarung anwaltlicher Erfolgshonorare (§ 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) sei grundsätzlich verfassungsgemäß, mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes – GG) jedoch insofern nicht vereinbar, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Rechtsuchenden Rechnung getragen wird, die diesen andernfalls davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen (BVerfG – 1 BvR 2576/04 –, Beschluss vom 12. Dezember 2006, NJW 2007, 979).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen. Diese sehen u. a. vor, dass für Vergütungsvereinbarungen nicht Schriftform, sondern Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) gelten soll. In § 3a Abs. 3 und § 4b RVG-E soll klargestellt werden, dass für Rückforderungsansprüche des Auftraggebers bei fehlerhaften Vergütungsvereinbarungen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung gelten. Erfolgshonorare sollen nur dann vereinbart werden dürfen, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Zu dem erforderlichen Inhalt dieser Vereinbarung werden Vorschläge des Bundesrates übernommen. Zur Informationspflicht gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 RVG-E ist eine Regelung vorgesehen, die den Bedenken Rechnung trägt, es könnten übermäßige Informationspflichten begründet werden. So sollen in die Vereinbarung nur noch die wesentlichen Gründe aufgenommen werden, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Ferner soll die Regelung für Erfolgshonorare in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) im Interesse der Klarheit nicht durch Verweisung auf das Steuerberatungsgesetz, sondern durch eine selbständige, inhaltlich den übrigen Regelungen entsprechende Normierung in § 55a WPO erfolgen.

Schließlich werden Korrekturen und Ergänzungen in dem Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vorgenommen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8384 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. April 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Christoph Strässer
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren
– Drucksache 16/8384 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	unverändert
§ 49b Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.“	
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**
Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 3a Vergütungsvereinbarung“.	
b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung“.	
c) Nach der Angabe zu § 4 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 4a Erfolgshonorar § 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung“.	

Entwurf

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der *Schriftform*. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beiordnung erfasste Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll, ist nichtig.

(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Erfolgsunabhängige Vergütung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 4 werden aufgehoben.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.“

d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der **Textform**. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) unverändert

(3) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beiordnung erfasste Tätigkeit eine **höhere als die gesetzliche** Vergütung erhalten soll, ist nichtig. **Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.**

(4) unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a
Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn *damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere,* wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung *oder* die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,
3. *die Höhe des Erfolgszuschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird.*

(3) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen *tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz darzustellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht*. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

§ 4b
Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Abs. 1 und 2 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b eingefügt:

„§ 4a
Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.

(2) Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung **und gegebenenfalls** die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, **sowie**
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.
3. **entfällt**

(3) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen **Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind**. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

§ 4b
Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 4a Abs. 1 und 2 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. **Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt**.“

Entwurf

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 43a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b
Erfolgshonorar

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Patentanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Patentanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn *damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere,* wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(3) Die Vereinbarung bedarf der *Schriftform*. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Patentanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll*,*
3. *die Höhe des Erfolgszuschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird.*

(4) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen *tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz darzustellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht*. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Patentanwalt keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b
Erfolgshonorar

(1) unverändert

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(3) Die Vereinbarung bedarf der **Textform**. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Patentanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, **sowie**
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll**.**
3. **entfällt**

(4) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen **Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind**. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Patentanwalt keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung. **Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.**“

3. In § 52e Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Angehörige der in § 52a Abs. 2“ durch die Wörter „Angehörige der in § 52a Abs. 2 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinne des § 52a Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4 **Änderung des Steuerberatungsgesetzes**	**Artikel 4** **Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 9 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) Im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:	2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a Erfolgshonorar	„§ 9a Erfolgshonorar
(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn *damit besonderen Umständen der konkreten Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn* der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.	(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.
(3) Die Vereinbarung bedarf der *Schriftform*. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:	(3) Die Vereinbarung bedarf der **Textform**. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:
1. die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,	**1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls** die erfolgsunabhängige **vertragliche** Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, **sowie**
2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll*,*	2. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll**.**
3. die Höhe des Erfolgszuschlags, der zu zahlen ist, wenn der erstrebte Erfolg in vollem Umfang erreicht wird.	**3. entfällt**
(4) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen *tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen kurz darzustellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht*. Ferner ist ein Hinweis auf-	(4) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen **Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind**. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Ein-

Entwurf

zunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.“

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

§ 55a Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), *die zuletzt durch … geändert worden ist*, wird *durch folgende Sätze ersetzt*:

„Der Wirtschaftsprüfer darf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und 3 keine Vereinbarung schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer abhängig gemacht wird. Für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gilt dies, soweit *§ 9a des Steuerberatungsgesetzes* nichts anderes bestimmt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

fluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. **Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.**“

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), **zuletzt geändert durch** …, wird **wie folgt geändert**:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 55, 55a wie folgt gefasst:

„Vergütung 55
Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen . . . . 55a“.

2. Der bisherige § 55a wird § 55 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ das Komma und die Angabe „2“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gilt dies, soweit **§ 55a** nichts anderes bestimmt.“

3. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a
Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers abhängig gemacht wird oder nach denen der Wirtschaftsprüfer einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen, durch die der Wirtschaftsprüfer sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.

(2) Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Vereinbarung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. **die erfolgsunabhängige Vergütung, zu der der Wirtschaftsprüfer bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, sowie**
2. **die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll.**

(4) In der Vereinbarung sind außerdem die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind. Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.

(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entspricht, erhält der Wirtschaftsprüfer keine höhere als eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bemessene Vergütung. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

   a) **§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

      aa) **In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Vertreter“ die Wörter „ sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind“ eingefügt.**

      bb) **Folgender Satz wird angefügt:**

      „Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Nummer 1 werden mit der Geschäftsanschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der registrierten Person veröffentlicht, wenn sie in die Veröffentlichung dieser Daten schriftlich eingewilligt hat.“

   b) **§ 18 wird wie folgt geändert:**

      aa) **Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:**

Entwurf

§ 4 Abs. 2 Satz 2 *des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...)* wird wie folgt gefasst:

„Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt; Verpflichtungen, die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Sie dürfen die nach § 16 Abs. 2 öffentlich bekannt zu machenden Daten längstens für die Dauer von drei Jahren nach Löschung der Veröffentlichung zentral und länderübergreifend in einer Datenbank speichern und aus dieser im automatisierten Verfahren abrufen; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenübermittlung“ die Wörter „ einschließlich des automatisierten Datenabrufs“ eingefügt.

c) In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 158c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 2“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt; Verpflichtungen, die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.“

b) In § 5 wird die Angabe „Artikel 1 § 1“ durch die Angabe „Artikel 3“ ersetzt.

3. In Artikel 12 Nr. 1 wird die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und § 166 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 und § 166 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. In Artikel 13 Nr. 3 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 6“ ersetzt.

5. In Artikel 19 Abs. 5 werden die Angabe „Nummer 7“ durch die Angabe „Nummer 8“ und die Angabe „7.“ durch die Angabe „8.“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 6 dieses Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Christoph Strässer, Joachim Stünker, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Wolfgang Wieland

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/8384** in seiner 151. Sitzung am 13. März 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 92. Sitzung am 12. März 2008 und in seiner 96. Sitzung am 23. April 2008 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte einleitend an das den Gesetzentwurf initiierende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006, in dem das Gericht das absolute Verbot von Erfolgshonoraren, eine Grundentscheidung zum Gebühren- und Honorarrecht im Bereich der Rechtsberatung, in Frage gestellt habe. Aus der Entscheidung resultiere eine Handlungsverpflichtung nur für die konkrete Fallkonstellation, nämlich einer Hinderung an der Rechtsverfolgung durch bestimmte wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse. Dieser Regelungsauftrag sei sach- und interessengerecht umgesetzt worden, wozu zwei konstruktive Berichterstattergespräche maßgeblich beigetragen hätten.

Im Ergebnis habe sich eine Verständigung über die Voraussetzungen erzielen lassen, unter denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ermöglicht werden soll. Das Bundesverfassungsgericht habe in dem zitierten Urteil über den konkret entschiedenen Fall hinaus die Frage einer Aufnahme weiterer Tatbestände ausdrücklich offen gelassen. Eine weitergehende Einführung von erfolgsorientierten Vergütungsvereinbarungen wäre daher möglich gewesen und sei zunächst auch erwogen worden. Weil jedoch Einigkeit in der Ablehnung von Änderungen bestanden habe, die Elemente des amerikanischen Vergütungsmodells nach sich ziehen würden, beschränke sich der Gesetzentwurf auf die Regelung des dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Sachverhalts. Diese gesetzgeberische Entscheidung sei gut und richtig. Zugleich seien alle Folgefragen – einzuhaltende Form und Dokumentation der Vereinbarung – geregelt worden. Dabei sei eine Belastung der Rechtsanwälte mit unnötiger Bürokratie vermieden worden.

Schließlich sei ein bis zuletzt streitig gebliebener Aspekt vernünftig gelöst worden: die Behandlung von Fällen der Prozesskostenhilfe, in denen eine Zusatzvergütung, etwa in Form eines Vorschusses, vereinbart wurde und deren Rückabwicklung nach Ablehnung einer Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nach geltender Rechtslage sei eine Rückforderung des Vorschusses durch den Mandanten nach § 4 Abs. 5 RVG ausgeschlossen. Nach der nun gefundenen Fassung des Gesetzentwurfs verbleibe dem Rechtsanwalt – in Gleichstellung mit anderen Dienstleistern und in Anlehnung an das anwaltliche Berufsrecht – nunmehr lediglich ein Vergütungsanspruch in gesetzlicher Gebührenhöhe, während der vereinbarte Mehrbezug nach § 812 ff. BGB zurückzuzahlen sei. Dieser Verweis umfasse den Ausschlussgrund des § 814 BGB.

Insgesamt handele es sich bei dem Entwurf um eine sehr gute Ausführung des Gesetzgebungsauftrages des Bundesverfassungsgerichts. Dafür sei allen Beteiligten zu danken.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, der Gesetzentwurf sei das Resultat eines Gesetzgebungsverfahrens, das bis zuletzt von konstruktiver Zusammenarbeit zur Erzielung einer sachgerechten Lösung auch bei den eher nebensächlichen Fragen geprägt gewesen sei. Hier sei etwa die Vermeidung einer Besserstellung des Rechtsanwalts im Vergleich zu anderen Dienstleistern durch Anwendung des Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung zu nennen. Insofern sei auch der Opposition und dem Ministerium zu danken. Amerikanische Verhältnisse seien infolge der gefundenen Regelung nicht zu befürchten, weil es erfreulicherweise gelungen sei, die Erlaubnis zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf die vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fallkonstellation zu beschränken. Im Übrigen resultiere dies auch daraus, dass das anglo-amerikanische Vergütungsrecht zwar hohe Erfolgshonorare vorsehe, nicht dagegen eine Kostentragungspflicht im Falle des (teilweisen) Unterliegens. Mit dem gefundenen Entwurf werde die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Regelungslücke einer guten Lösung zugeführt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich den Ausführungen der Koalitionsfraktionen im Ergebnis an: Der Gesetzentwurf sei das Ergebnis sehr konstruktiver Berichterstattergespräche, in denen die Opposition deutliche Änderungen bewirken konnte. Dies gelte insbesondere für die Beschränkung auf eine möglichst enge Freigabe der Honorarvereinbarung in Orientierung an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die in der ersten Fassung des Regierungsentwurfs erwogene weitergehende Freigabe über die vom Bundesverfassungsgericht abverlangte Öffnung hinaus sei abgewendet worden.

Ein Kümmernis sei allerdings geblieben, nämlich die Rechtsfolgen einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung. Der Gesetzentwurf sehe hierzu in § 4b RVG-E eine Beschränkung auf die gesetzliche Gebührenhöhe vor. Im Falle des Obsiegens folge daraus in Entsprechung zu der zugrunde liegenden Risikoverteilung gleichsam eine Bestrafung des Rechtsanwalts, weil er den vermeintlich vereinbarten Erfolgszuschlag verliere. Im Falle des Unterliegens gehe der rechtsunkundige Mandant davon aus, dass er nichts schulde, jedenfalls weniger als die gesetzliche Vergütung. Dagegen könne sich der Rechtsanwalt unter Verweis auf die von ihm verschuldete Fehlerhaftigkeit der Vereinbarung an Stelle der Beschränkung auf die vereinbarte niedrigere Vergütung einen Vergütungsanspruch in Höhe der gesetzlichen Gebühr verschaffen. Daraus resultiere das befremdliche Ergebnis einer Umkehrung der bezüglich der Erfolgsabschätzung vorgenommenen Risikozuweisung an den Rechtsanwalt. Die im Gesetz erkennbare Risikozuweisung für den Fall des Obsie-

gens müsse erst recht für den Fall des Unterliegens gelten, weil sie überhaupt erst zu dieser Vereinbarung führe. Auf dieses Problem habe bereits einer der am Bundesgerichtshof für Fragen der Anwaltsvergütung zuständigen Richter hingewiesen. Auch die Verfasser des Entwurfs hätten die Problematik gesehen und unter Verweis auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1955 beantwortet. Dieser Entscheidung habe aber angesichts des damals geltenden strikten Erfolgshonorarverbots eine andere, der heutigen nicht vergleichbare Rechtsansicht zugrunde gelegen. Eine Lösung im Wege des Rückgriffs auf die Ultima Ratio des § 242 BGB sei nicht empfehlenswert. Die Fraktion DIE LINKE. schlage daher folgende Ergänzung des § 4b RVG-E um einen neuen Satz 2 vor, um dieses Problem zu lösen:

„Im Falle des Misserfolgs bleibt es bei der getroffenen Vergütungsvereinbarung, es sei denn, der Auftraggeber hat die fehlerhafte Vergütungsvereinbarung zu vertreten."

Zwar ließe sich diese Unklarheit durch eine kluge und umsichtige Rechtsprechung vermeiden. Der Gesetzgeber sei jedoch zu einer antizipierenden Lösung aufgerufen, dies auch wegen des den möglichen Betroffenen aufgebürdeten Verfahrensrisikos.

Der Entwurf verdiene die Zustimmung aller Fraktionen, wobei die Fraktion DIE LINKE. um Zustimmung zu der von ihr vorgeschlagenen Ergänzung des § 4b RVG-E bitte. Sie werde sich bei Ablehnung der vorgeschlagenen Ergänzung bei der Abstimmung im Rechtsausschuss enthalten, betone aber ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der FDP** dankte zunächst den Regierungsfraktionen für die kollegiale Zusammenarbeit mit den Oppositionsfraktionen und den Berichterstattern sowie dem Ministerium, das die Argumente aus den Berichterstattergesprächen präzise umgesetzt habe. Daraus resultiere ein sehr guter Gesetzentwurf, dem die Fraktion der FDP zustimmen werde. Der Entwurf sei Ausdruck der Ablehnung einer Amerikanisierung des Vergütungsrechts. Diese sei nicht gewollt und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs auch nicht zu befürchten. Richtig sei auch die Beschränkung auf eine möglichst geringe Öffnung des Gebührenrechts in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Erfolgshonorare nur in Ausnahmefällen zulasse. Von den vorgeschlagenen Änderungen seien die Ersetzung der Schriftform durch Textform sowie der Verzicht auf weitgehende Informationspflichten im Rahmen der Dokumentation durch Abkehr von einer Darstellung der tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen zu nennen. Die nunmehr vorgesehene Angabe der wesentlichen Gründe verpflichte zu einer kurzen Darstellung der maßgebenden Erwägungen und vermeide unnötigen bürokratischen Aufwand.

Dem Änderungswunsch der Fraktion DIE LINKE. sei entgegenzuhalten, dass nach langer Beratung der Konsens erzielt worden sei, eine Lösung des angeführten Sonderfalls der Rechtsprechung zu überlassen, weil eine diese Fallgruppe treffende Formulierung schwerlich zu finden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie stehe der Einführung von Erfolgshonoraren – trotz oder gerade angesichts ihrer Üblichkeit in der Praxis – ablehnend gegenüber. Man wolle sich dieser Praxis nicht beugen, weil eine Einführung von Erfolgshonoraren durch eine gesetzliche Regelung einen großen Unterschied bedeute: Erst eine gesetzliche Zulassung führe zu Rechten und Pflichten aus Vergütungsvereinbarungen, die in der Praxis bislang gerade nicht existierten. Grund der Ablehnung sei die aus einer verpflichtenden Lösung resultierende Veränderung des Leitbildes des Rechtsanwalts im rechtsstaatlichen Gefüge. Das im Vergleich zu den Vereinigten Staaten andere standesrechtliche Verständnis finde – ohne den dort tätigen Rechtsanwälten fehlendes Ethos unterstellen zu wollen – auch im Vergütungsrecht seinen Ausdruck. Das Verbot der Erfolgshonorare leiste einen Beitrag zu dem rechtsanwaltlichen Selbstverständnis, das durch die Wahrnehmung einer besonderen Rolle gegenüber Rechtsstaat und Gesetz geprägt sei. Die Fraktion begrüße daher im Ergebnis, dass der Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts so eng wie möglich umgesetzt werde. Es werde nicht mehr getan, als das nachzuvollziehen, was das Bundesverfassungsgericht für notwendig erachtet habe. Dies sei insbesondere den Oppositionsfraktionen zu verdanken, die insofern für ihre Mitwirkungsmöglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren dankten.

Auf die gefundene Neuformulierung des § 4a Abs. 3 RVG-E sei ausdrücklich hinzuweisen, weil sie das der Erfolgseinschätzung innewohnende Streitpotential mindere und dadurch zugleich die von der Fraktion DIE LINKE. angesprochene Problematik erheblich entschärfe. Einem Rechtsanwalt, der sich im Falle des Unterliegens auf die Fehlerhaftigkeit der Honorarvereinbarung berufe, um einen Vergütungsanspruch in Höhe der gesetzlichen Gebühr geltend zu machen, könne der Mandant den Einwand unzulässiger Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegenhalten. Eine Lösung dieser Problematik bedürfe daher keines klarstellenden Hinweises in § 4b RVG-E. Daraus folge der Appell an die Fraktion DIE LINKE., dem Gesetzentwurf auch ohne Annahme ihres Änderungswunsches zuzustimmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde dem Gesetzentwurf jedenfalls zustimmen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/8384, S. 8 ff. verwiesen. Bezüglich der Stellungnahme des Bundesrates und der darauf beruhenden Änderungen wird ergänzend auf die Ausführungen in derselben Drucksache verwiesen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3a)

In Absatz 1 Satz 1 soll an Stelle des im geltenden Recht und auch nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Schriftformerfordernisses für Vergütungsvereinbarungen künftig die Textform (§ 126b BGB) gelten. Die Textform sichert die Information der Vertragsbeteiligten und die Dokumentation des Vertragsinhalts.

In Absatz 3 Satz 1 soll die Nichtigkeit ausdrücklich auf die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung beschränkt werden. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass für eventuelle Rückforderungsansprüche des Auftraggebers die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ungerechtfertigte Bereicherung gelten. Damit soll künftig an Stelle der bisherigen Sonderregelung in § 4 Abs. 5 Satz 2 RVG insbesondere § 814 BGB Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Zu § 4a

Da die Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch künftig grundsätzlich verboten bleiben soll (§ 49b Abs. 2 BRAO-E), hält es der Rechtsausschuss für angezeigt, dass eine Öffnung des Verbots nur in dem Maße erfolgt, wie es das Bundesverfassungsgericht gefordert hat. Nach Absatz 1 Satz 1 soll daher die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung nur dann erlaubt sein, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung erst mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in der Lage ist, seine Rechte zu verfolgen (vgl. BVerfG, 1 BvR 2576/04 vom 12. Dezember 2006, Rn. 110). Dabei liegt ein solcher Fall nach Auffassung des Ausschusses aber nicht nur dann vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtsuchenden gar keine Alternative lassen. Die „verständige Betrachtung“ erfordert, dass nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die finanziellen Risiken und deren Bewertung durch den einzelnen Aufraggeber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren berücksichtigt werden. Die Regelung enthält insgesamt einen flexiblen Maßstab, der auch etwa einem mittelständischen Unternehmen im Falle eines großen Bauprozesses die Möglichkeit eröffnen soll, ein anwaltliches Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Absatz 2 greift die Vorschläge des Bundesrates auf, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird verwiesen (Nummer 2 Buchstabe a Nr. 3 der Stellungnahme des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 16/8384, S. 15/16).

Mit dem gegenüber dem Regierungsentwurf geänderten Satz 1 in Absatz 3 soll Bedenken Rechnung getragen werden, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses häufig keine genauen Angaben zu den Erfolgsaussichten in einer einzelnen, konkreten Rechtsangelegenheit möglich sind. In der Vergütungsvereinbarung sollen die „Geschäftsgrundlagen“ festgehalten werden, von denen die Vertragsparteien bei der Vereinbarung der erfolgsbasierten Vergütung ausgehen. Ermittlungs- und Prüfungspflichten werden nicht begründet. Ausreichend kann es etwa sein, wenn festgehalten wird, dass angesichts eines bestimmten allgemeinen Prozessrisikos etwa in Arzthaftungsangelegenheiten auch in dem vorliegenden Einzelfall von diesem Risiko ausgegangen werde.

Zu § 4b

Der neue Satz 2 entspricht der vorgesehenen Regelung in § 3a Abs. 3 Satz 2.

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 43b)

Die Änderungen entsprechen den für § 3a Abs. 1 Satz 1, §§ 4a, 4b RVG-E vorgeschlagenen Änderungen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 52e)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Fehlers, der durch Artikel 7 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) entstanden ist. Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft sollen nur Personen sein können, die einen sozietätsfähigen Beruf ausüben und deren Tätigkeitsbereich auch patentanwaltliche Aufgaben umfasst (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 13/9820, S. 20, zu Artikel 2 Nr. 2). Außer Patentanwälten und Rechtsanwälten sollen daher nur Angehörige ausländischer Patentanwalts- und Rechtsanwaltsberufe Gesellschafter einer Patentanwaltsgesellschaft sein können. Dies stellt die Änderung klar, die der bis zum 17. Dezember 2007 geltenden Rechtslage entspricht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Änderungen in Nummer 2 entsprechen den für § 3a Abs. 1 Satz 1, §§ 4a, 4b RVG-E vorgeschlagenen Änderungen. Es wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die Regelung über die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für die Hilfeleistung in Steuersachen durch Wirtschaftsprüfer soll nicht über eine Verweisung auf das Steuerberatungsgesetz, sondern durch eine eigenständige Regelung in der Wirtschaftsprüferordnung erfolgen. Dies gewährleistet Klarheit und Transparenz für die Rechtsanwender. Auch kann dem Umstand besser Rechnung getragen werden, dass für Wirtschaftsprüfer – anders als für Steuerberater – keine gesetzlichen Gebührenvorschriften gelten.

Der bisherige § 55a wird – grundsätzlich unverändert – zum neuen § 55. Bei den vorgeschlagenen Anpassungen handelt es sich um Folgeänderungen zu dem neuen § 55a, in den die Regelungen über das „Erfolgshonorar für Hilfeleistung in Steuersachen“ aufgenommen werden sollen.

Der neue § 55a entspricht den Vorschriften, wie sie für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater gelten sollen, wobei § 55a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 WPO-E der für Patentanwälte vorgeschlagenen Regelung in § 43b Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 PatAnwO-E nachgebildet ist, für die wie für Wirtschaftsprüfer keine gesetzlichen Vergütungsvorschriften bestehen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts)

Da das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) erst am 1. Juli 2008 in Kraft treten wird, muss die

bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung von § 4 RDGEG an die Neuregelung des Verbots von Erfolgshonoraren durch eine Änderung des Mantelgesetzes erfolgen. Gleiches gilt für die Änderungen im RDG und in den weiteren Regelungen, die ebenfalls erst zum 1. Juli 2008 in Kraft treten werden.

Zu Nummer 1 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Änderung von § 16)

Die beiden Änderungen in § 16 Abs. 2 dienen dazu, die im Rechtsdienstleistungsregister zu veröffentlichenden Daten um Angaben zu ergänzen, die zur sachgerechten Unterrichtung des Rechtsverkehrs erforderlich sind:

Die Angabe von Registergericht und -nummer ermöglicht es den Rechtsuchenden, im Handels-, Partnerschafts-, Vereins- oder Genossenschaftsregister ergänzende Angaben – etwa zu den Vertretungsverhältnissen der registrierten Person – in Erfahrung zu bringen, die nicht Teil der öffentlichen Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister sind.

Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die aus Gründen des Datenschutzes nicht im Falle einer Untersagung und nur mit dem schriftlichen Einverständnis der zu registrierenden Person erfolgen soll, ermöglicht die schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme mit der registrierten Person und vermeidet zugleich weitere Recherchen oder Nachfragen bei der Registrierungsbehörde.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 18)

Durch die Ergänzung der Datenschutzregelung in § 18 Abs. 1 RDG soll die zentrale elektronische Speicherung bestimmter Daten über Registrierungen nach den §§ 9 und 10 RDG und ihr Abruf im automatisierten Verfahren ermöglicht werden. Verfahrensdaten, die ohnehin öffentlich bekanntzumachen sind, sollen für die zuständigen Registrierungsbehörden auch nach dem Ablauf der jeweiligen Veröffentlichungsfrist für einen bestimmten Zeitraum weiter zentral abrufbar sein, um Kenntnisse über frühere Registrierungs-, Widerrufs- oder Untersagungsverfahren, die für eine Entscheidung über einen neuen Registrierungsantrag oder eine neue Untersagung von erheblicher Bedeutung sein können, ermitteln und sodann ggf. auf die entsprechenden Akteninhalte zurückgreifen zu können.

Der Zeitraum, in dem ein solcher automatisierter Abruf auch nach Löschung von der öffentlichen Bekanntmachungsplattform zulässig ist, wird dabei aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf drei Jahre begrenzt.

Die Befugnis zum elektronischen Datenabruf ist, wie sich bereits aus § 18 Abs. 1 Satz 1 ergibt, zweckgebunden.

Die Ergänzung der Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 3 stellt klar, dass in der Verordnung zum RDG auch Regelungen zum automatisierten Datenabruf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 – neu – getroffen werden können.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Reform des Versicherungsvertragsrechts, mit der der bisherige § 158c VVG zum 1. Januar 2008 aufgehoben und durch den neuen § 117 VVG ersetzt wurde.

Zu Nummer 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)

Zu Buchstabe a (Änderung von § 4 Abs. 2)

Die Regelungen zum anwaltlichen Erfolgshonorar werden, wie bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, auch für Rechtsbeistände und Rentenberater sowie alle übrigen registrierten Erlaubnisinhaber übernommen, für die das RVG gilt.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 5)

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers. Das Beitrittsgebiet ist nicht in Artikel 1 § 1, sondern in Artikel 3 des Einigungsvertrags bezeichnet.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 12 – § 63 SGG)

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist das Zitat der zu ersetzenden Paragraphenkette unvollständig angegeben worden. Dieser redaktionelle Fehler wird nunmehr berichtigt.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 13 – § 100 VwGO)

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Verweisungsfehlers. Auch weiterhin soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Akteneinsicht durch Mitnahme der Akten, durch elektronischen Zugriff oder elektronische Übermittlung gewährt werden können. Die Verweisung muss sich deshalb auch auf § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und nicht allein auf § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 VwGO erstrecken.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 19 – § 2 UKlaG)

Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) wurde an § 2 Abs. 2 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2008 eine neue Nummer 7 angefügt. Für die erst zum 1. Juli 2008 in Kraft tretende Anfügung einer weiteren Nummer durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts ist deshalb die Bezeichnung „8." vorzusehen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des Gesetzes zur Neureglung des Rechtsberatungsrechts müssen noch vor dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2008 wirksam werden. Auch die redaktionelle Berichtigung in § 52e der Patentanwaltsordnung soll unverzüglich in Kraft treten, während es für die Regelungen zum Erfolgshonorar beim stichtagsbezogenen Inkrafttreten zum 1. Juli 2008 bleiben soll.

Berlin, den 23. April 2008

Dr. Jürgen Gehb Berichterstatter	**Christoph Strässer** Berichterstatter	**Joachim Stünker** Berichterstatter
Mechthild Dyckmans Berichterstatterin	**Wolfgang Neskovic** Berichterstatter	**Wolfgang Wieland** Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333